

verwertet werden, die das Familienrecht der Sowjetunion erst in den späteren Entwicklungsstadien des Sowjetstaates kennzeichneten. Trotz der grundsätzlichen Übereinstimmung der Familiengesetzgebungen der sozialistischen Länder bestünden jedoch zum Teil unterschiedliche Lösungswege, die aber keineswegs auf verschiedene Zielsetzungen zurückzuführen seien. Sie ergäben sich u. a. daraus, daß die Gesetzbücher auf verschiedenen Stufen der volkdemokratischen Entwicklung entstanden und hierbei nicht immer — wo es, ohne den sozialistischen Charakter des Familienrechts zu beeinträchtigen, möglich war — den Weg des vollständigen Bruches mit dem Alten gegangen seien. Im zweiten Teil seines Vortrages wandte sich Pap den vielschichtigen Problemen des Kindschaftsrechts zu; hierbei behandelte er besonders für das ungarische Recht wichtige Probleme, wie die Übertragung des elterlichen Erziehungsrechts bei Ehescheidung, das Umgangsrecht des nichterziehungsberechtigten Elternteils, die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde zur Eheschließung Minderjähriger — nach ungarischem Recht kann Minderjährigen ab Vollendung des 12. Lebensjahres die Zustimmung zur Eingehung der Ehe erteilt werden — und die sogenannte Lebenskameradschaft. Weiterhin unterbreitete der Referent zum Komplex „Familienschutz“ bedeutsame Vorschläge für die Erarbeitung einer einheitlichen Konzeption des Familienschutzes in Ungarn. Er hielt es in diesem Zusammenhang für zweckmäßig, die verschiedenen Teilmaßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Familie in irgendeiner Form auf oberster staatlicher Ebene zu koordinieren.

Bei der Komplexität und Vielfalt der aufgeworfenen Thematik war es verständlich, daß die auf der Konferenz gehaltenen Referate zu Teilproblemen des Eltern-Kind-Verhältnisses zum Teil ineinander übergriffen, so z. B. hinsichtlich der allgemeingesellschaftlichen Aufgabenstellung bei der Gestaltung des Eltern-Kind-Verhältnisses und zur Rechtsstellung der während und der außerhalb der Ehe geborenen Kinder.

Zu erwähnen sind weiterhin der Beitrag von Dr. *Lontai* (Budapest) und die der Konferenz eingereichten Referate von Prof. *Nizsalovszky* (Budapest) und Prof. *Bakic* (Belgrad). Es ist an dieser Stelle nicht möglich, auf die zahlreichen vorgetragenen und diskutierten Spezialprobleme im einzelnen einzugehen. Neben einer umfassenden Vermittlung des Standes der verschiedenen Gesetzgebungen und der Vorbereitung von Neukodifikationen (z. B. in Bulgarien und der Sowjetunion) sowie einem fruchtbaren Erfahrungsaustausch hierüber standen im Mittelpunkt des Interesses: rechtssoziologische Darlegungen zum Eltern-Kind-Verhältnis (insbesondere hinsichtlich der Lebenslage des außerhalb der Ehe geborenen Kindes und der Kinder aus geschiedenen Ehen), Probleme des Unterhaltsrechts einschließlich der Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder, der Vaterschaftsfeststellung sowie der Probleme, die bei Vorliegen einer künstlichen Insemination auftreten, Fragen der rechtlichen Gestaltung des elterlichen Erziehungsrechts und die Notwendigkeit von verstärkten Förderungsmaßnahmen für familiengelöste Kinder. Zur letzten Thematik wurden die Erfahrungen aus dem ungarischen Kinderdorf Föt, von Frau *Pusztaházi* vom Ungarischen Frauenrat dargelegt, mit besonderer Aufmerksamkeit aufgenommen. Bezüglich des Familienschutzes bestand Einmütigkeit darüber, daß hierunter nicht allein die Maßnahmen zur Sicherung der Existenzbedingungen der Familie, sondern vor allem die vielfältigen Möglichkeiten zur Förderung der Familie fallen. Diese fördernde Einflußnahme auf die Familie durch Staat und Gesellschaft sollte noch weiter ausgebaut und koordiniert werden.

Die Konferenz endete mit einem Schlußwort Prof. *Csizmadias*. Als wissenschaftliches Ergebnis konnte nicht nur die gründliche Behandlung theoretischer und praktischer Fragen eines wichtigen familienrechtlichen Teilgebiets